

Ueber die Aufsicht der Landschulen : einige bescheidene Bemerkungen, welche ein Freund des Vaterlands den Gesetzgebern zur ernsthaften Beherzigung vorlegt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 19.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hätte, alle entrißen werden könnten, allein wann da-
gegen in Betrachtung gezogen wird, daß auch der
einzige Sohn vom Gesez nicht ausgenommen seye,
so konnte sie wieder nicht finden, wie in Ansehung
mehrerer unverheiratheter Söhne eine Ausnahme oder
Unterschied Platz haben könne, zumal die einzig dies-
falligen Ausnahmen im 18ten Artikel des Gesezes vom
13ten December billig bestimmt sind. Nach diesen
Bemerkungen, und da die Commission über alle fol-
gende Artikel des Beschlusses nichts weiters anzukun-
den findet, rath sie einhellig zu dessen Annahme.

Meding rath zur ungesäumten Annahme des
Beschlusses.

Lang will den Bericht für 3 Tage aufs Bureau
legen; er würde von seiner Annahme die größten Nach-
theile fürchten; viele junge Leute haben sich um nicht
marschieren zu müssen, verheirathet, und wenn sie
nun zu Hause bleiben können, so werden daraus für
die Gemeinden die größten Nachtheile entstehen. Meyer
v. Arb. kann nicht dieser Meinung seyn; er begreift
nicht wie es möglich war, den Willen des Gesezgebens
zu mißverstehen, der niemals wollte, daß verheirathete
Bürger marschieren, so lange unverheirathete übrig
sind. Fornerod ist gleicher Meinung; man hat ge-
stern noch gesehen, wie die feigen Jünglinge sich in
den Wäldern verschanzten, um nicht marschieren zu müs-
sen; es wird recht gut seyn, wenn man diese Voltrons
auf die Grenze sendet; das Gesez nimmt auch nur die
aus, die vor demselben verheirathet waren, nicht die
seither nyr sich verheiratheten.

Genhard: die Absicht des gr. Rathes war gut,
aber der Beschluß entspricht denselben nicht. Es soll-
ten durchaus mehrere Ausnahmen statt finden. Er
wünscht eine vollständigere Resolution, und verwirft
darium die gegenwärtige.

Syffer findet die Resolution den wahren Grund-
sätzen angemessen. Der Verheirathete, der keine Fam-
liensorgen hat — soll vor den Hausvätern zur Verthei-
digung des Vaterlandes eilen; nachher, wenn es nö-
thig ist, auch diese; was aber Fornerod sagt:
man soll die jungen Leute als Voltrons auf die
Grenzen senden, so wäre das kein Beweggrund; die
Voltrons möchten dort wenig taugen, aber junge
Leute sind zum Fanatismus geneigt, und versüßbar;
der Aufenthalt auf den Grenzen und der Umgang mit
echten Patrioten wie die des Kantons Zürich z. B.,
wird ihnen sehr wohl thun.

Säslin ist gleicher Meinung, und stimmt zur
Annahme.

Fornerod: der Beschluß ist nichts als eine Er-
klärung unsers Gesezes, durchaus in dem Sinne wo-
rinn es gegeben ward. Der Beschluß wird angenom-
men.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Aufsicht der Landschulen. Einige
bescheidene Bemerkungen, welche ein
Freund des Vaterlands den Gesezgebern
zur ernsthaften Beherzigung vorlegt.

Die vom großen Rath niedergesezte Schulkom-
mission trug im 13. und 15. Art. ihres Gutachtens
darauf an, daß die Prüfung der Schullehrer den
Ortspfarrern übertragen werde. Diese Artikel sind
angenommen worden und es läßt sich vermuthen,
daß auch die Art. 23 bis 26 inclusive möchten
also gebilligt und durch dieselben die Aufsicht über
die Schulen, den Pfarrern, den Distrikts- und den
Kantonsstatthaltern auferlegt werden. Bei dieser
Einrichtung bieten sich große Bedenklichkeiten dar.

Es scheint sehr natürlich, daß die Pfarrer in ih-
ren Gemeinden Schulaufscher seyen, und an vielen
Orten waren sie es bisher mit Nutzen. Man muß aber
auf das Ganze sehen, und da man jetzt ein neues
Gebäude auführt, so soll man fragen, ob auch alle
Materialien vom alten brauchbar seyen? Da man
dieses nicht behaupten kann, so denkt darauf, B. G.
das Brauchbare auszuheben, d. h. aus der Menge
von Religionsdienern zur Schulaufsicht nur diejenigen
zu berufen, welche Freunde der neuen Ordnung, ein-
sichtsvolle, fleißige und geachtete Männer sind; sucht
hingegen diejenigen auszuschließen, welche Alters und
Gesundheits halber, durch ihren Haß gegen alles
Neue, durch ihre Nachlässigkeit oder Intoleranz, zur
Schulaufsicht untauglich sind. Wenn man in der
Regel allen Pfarrern jenes Geschäft überträgt, so ist
es schwer, Ausnahmen zu machen, denn man schont
lieber, man verschweigt, und hindert durch Intriguen,
daß ein Unfähiger oder Fehlbarer nicht ausgeschlossen
oder bestraft werde. Auf diese Weise wird nie rechte
Unpartheilichkeit und wahre Racheiferung die Schul-
aufsicht leiten und beleben.

Warum sollen aber nur die Pfarrer in allen Ge-
meinden tüchtige Schulaufscher seyn? Das ist eine
stillschweigende Beleidigung gegen die übrigen Bürger.
Die Geistlichen sollen keine Privilegien haben, so we-
nig als man ihnen auf der andern Seite von allge-
mein bürgerlichen Rechten etwas vorenthalten sollte.
Hier wäre indeß ein Privilegium und dadurch thäte
man dem esprit du corps der Geistlichen Vorschub.
Laßt lieber die Religionsdiener mit allen übrigen Be-
rufen des Guten in einer Klasse stehen, und wer
dann zur Schulaufsicht fähig ist, der werde dazu be-
rufen, er sey nun Pfarrer oder Arzt, oder Fabrikbe-
sitzer, oder Handwerker oder Landbauer. So wird
dieses Geschäft ehrenhaft, es wird der Preis der
schönsten Racheiferung unter allen Ständen, und nicht
nur gleichsam ein Handwerksvorrecht eines einzigen
Standes.

Viele Freunde der Religionsdiener glauben, es sey der einzige Ausweg, daß sich der Staat derselben annehmen könne, wenn er ihnen die Schulaufsicht auftrage, und man könne mit einem Stein zwei Würfe machen, indem man die Geistlichen zum Schulunterricht benutze. Laßt mich hierauf folgendes antworten:

1) Der Staat wird sich der Religionsdiener auf jeden Fall annehmen müssen, weil es doch der Wille der Nation ist, daß Religionsdiener unterhalten werden. Dieser Wille des ganzen Volks hat sich bei so vielen Anlässen geäußert, daß die Gesetzgeber nicht dagegen handeln dürfen. Ueberdies ist für die Religionsübung so viel in Vergabungen und auf eine rechtmäßige Art gestiftet worden, daß der Staat dasselbe nicht einziehen und willkürlich zu andern Zwecken verwenden darf, ohne die Heiligkeit der Verträge zu zerstören. Eben deswegen haben sich die Gesetzgeber schon erklärt, daß sie die Religionsdiener entschädigen wollen, und wenn das geschieht, so ist für die Religionsübung hinlänglich gesorgt — es bleibt sogar noch viel für andre nützliche Zwecke übrig.

2) Es ist wahr, die Religionsdiener schicken sich am besten dazu, dem Volksunterricht vorzustehen, weil sie überall zerstreut sind, Kenntnisse und Erfahrung haben, Zutrauen besitzen u. s. w. Allein, entweder will man sie zu eigentlichen Schulmeistern machen, und das ist bedenklich und gegen ihre wahre Bestimmung, (welches ich mit nächstem zu beweisen gedenke) oder man macht sie nur zu Schulausschauern und dazu wären sie noch nicht tauglich, bloß weil sie Pfarrer sind. In Zukunft muß man freilich lieber keine Pfarrer anstellen, als solche die nicht zu allen Pflichten der Volkslehrer sich vorbereitet haben, und dann kann der Staat in der That mit einem Stein zweien Würfe machen. Jetzt hingegen muß man die Schlechten vom Schulunterricht beiseits lassen, und dafür sorgen, daß man nach und nach die Bessern anstelle.

3) Der Staat erspart nichts, wenn er die Schulaufsicht den Religionsdienern überträgt, denn er muß nun einmal den Religionsdienern doch die versprochene Entschädigung zukommen lassen, er mag ihnen die Schulaufsicht übertragen oder nicht, andre Bürger übernehmen diese ja auch unentgeltlich, und so könnte man mit der Zeit vielmehr an einigen Orten unnöthige Pfarrer eingehen lassen, und dadurch etwas an Fonds für die Besoldung der übrigen oder Verbesserung der Schule gewinnen.

Mit einem Wort, es ist besser man sage geradezu, es sey zweierley, ein Religionsdiener und ein Schulaufscher, und am letztern sey dem Staat insonderheit viel gelegen, als daß man auf einem Umweg die Existenz der Geistlichen zum Nachtheil der öffentlichen Erziehung sichern wolle. Die Bessern unter den Religionsdienern werden, wenn sie zu Schulauf-

schauern ausgehoben werden, dem Staat und ihrem eigenen Stand unendlich mehr nützen, als wenn der große Haufe der Geistlichen die Schulaufsicht besorgt.

Man trifft in der That viel Aufklärung und Patriotismus bei den Religionsdienern mehrerer Kantone an, allein in andern sind sie noch weit zurück, sind allem Alten zugethan und argwöhnisch gegen alle Verbesserungen. O. Gesetzgeber, Ihr müßet die ganze Republik im Auge haben; es ist gefährlich einen Maßstab anzunehmen, der nicht für alle Theile derselben paßt.

Vor der Revolution und seit derselben sind viele Pfarrer mit ihren Gemeinden in Zerwürfniß; können dann solche mit Erfolg die Schulaufsicht führen? Man wird allen ihren Vorschlägen und Versuchen zu Verbesserungen Hindernisse in den Weg legen, weil sie das nöthige Zutrauen ganz verloren haben. Es ist also besser, jenes Geschäft Männern zu übertragen, welche nicht durch ihr Amt oder ihren Namen, sondern durch ihre Einsichten und ihre Verdienste bei ihren Mitbürgern sich Ansehen erworben haben.

Selbst zwischen den Pfarrern und Schulmeistern herrscht an vielen Orten eine Spannung, welche der guten Sache hinderlich ist. — Die Wahl eines andern Schulausschauers kam oft den schlimmen Folgen einer solchen Eifersucht zuvor. Ein Pfarrer kann in gewissen Sachen nicht so unparteyisch handeln, als ein andrer Schulaufscher handeln würde, besonders wenn er nicht in der Gemeinde selbst wohnt, und sich über die Nebenabsichten der Faktionen wegsetzen könnte, ohne daß ihm ihre Feindschaft, ihre Rache zu schaden vermöchte.

Warum sollte man nicht hin und wieder selbst einen verdienten Schullehrer belohnen, indem man ihn zum Schulaufscher macht? Warlich, O. Gesetzgeber, es kömmt Euch zu, den Stand der Schullehrer recht ehrenhaft zu machen, und daher demselben den Zutritt zu allen Stufen der Auszeichnung zu eröffnen.

Hier ist ein Pfarrer, dort ein wahrer Schullehrer, hier ein Statthalter, dort ein Landökonom, ein angesehener Privatmann oder ein Handwerker u. s. w. Schulaufscher, bloß weil sie einsichtsvoll, thätig, uneigennützig sind; wird das nicht den Gemeingeist erhöhen? Werden nicht alle Schulgeschäfte ehrenhafter erscheinen?

Weil indeß die Pfarrer an sehr vielen Orten mit Nutzen die Schulaufsicht führen können, so sollte allerdings eine Einrichtung getroffen werden, bei der es leicht wird, sie anzustellen. Das Volkziehungsdirektorium hat in jedem Distrikt einen Schulaufscher angeordnet, und dieser kann sich für jede Gemeinde einen Gehülphen wählen; und ein solcher kann ja der Ortspfarrer seyn, wenn er dazu tauglich ist. Der Schulinspektor ist verantwortlich, wenn er schlechte

Gehülften wählt; er kann also stillschweigend die untauglichen unter den Pfarrern übergehen, und er wird vielen derselben dadurch einen grossen Dienst leisten. Es wird ein grosser Antrieb zur Racheiferung seyn, wann hier und da ein anderer geschätzter Bürger, z. E. ein verdienstlicher Kaplan u. s. w. den Vorzug erhält. Noch mehr wird man dabei gewinnen, wenn man nur die ausgezeichneten unter den Religionsdienern zu Distriktschulaufscheidern macht. Man sollte ein so schickliches Mittel ja nicht aus den Händen lassen, um diejenigen aufzumuntern, welche weder pädantisch am Alten kleben, noch träge oder verhaßt und verdächtig sind, sondern für das Bessere arbeiten, können und wollen.

Ein Pfarrer, als erbetener Gehülfe des Schulaufscheiders, kann in seiner Gemeinde alles mögliche Gute stiften; wann er Rath oder Unterstützung nöthig hat, so kommt ihm das Ansehen seines Aufsehers zu statten, und er kann hinwieder in der Nähe die Aufsicht über alles führen, was jener ohne Ansehen der Person veranstaltet.

Es kommt so in die Schulaufsicht mehr Zusammenhang und Centralität. Die obern Behörden correspondiren nur mit dem Distriktschulaufscheider, dieser theilt sogleich alles an seine Gehülften mit; und da zwischen ihnen, wie man es voraussetzen kann, Vertrauen und Einstimmung herrschen, so wird ihr Verkehr untereinander lebhaft und offenherzig seyn.

Bei dieser Einrichtung kann man endlich in eine Pfarrgemeinde, welche mehrere, ja oft sogar bis zehn Schulen hat, auch mehrere Gehülften anstellen, und so, den, oft sehr beschäftigten, Pfarrer erleichtern. Mit einem Wort, man kann alles besser den Personen, der Zeit und dem Ort anpassen.

Ich schliesse also darauf: Man solle den Pfarrern weder die Schulaufsicht wegnehmen noch sie ihnen vorzugsweis übertragen, sondern die Distriktschulaufscheider, wie sie das Vollziehungsdirektorium provisorisch angeordnet hat, beibehalten, und es ihnen überlassen, die tüchtigen Pfarrer zu Gehülften zu wählen.

Es hat eben so grosse Schwierigkeiten, die Schulinspektion den Distrikts- und Kantonsstatthaltern aufzutragen, wie es die Schulcommission des grossen Rathes vorschlägt; vorerst ist es inconsequent, und erzeugt Unordnung, wenn die Verwaltungskammer dem Departement der Schulen in ihrem Kanton vorstehen, und dann doch die Statthalter die unmittelbare Aufsicht führen sollen. Die Statthalter sollen die übrigen Behörden controlliren, sie sollen ihnen also coordinirt seyn, und darum hat die Verwaltungskammer andre Unterbeamte nöthig, welchen sie dieses Fach übertragen kann. Dieses constitutionsmässige Verhältniß der Behörden ist unstreitig in den provisorischen Anord-

nungen des Vollziehungsdirektoriums und des Ministers der Künste und Wissenschaften beobachtet worden. Man lese und untersuche die den Erziehungsräthen und Schulinspektoren ertheilten Instruktionen.

Die Statthalter sind zu sehr mit andern Geschäften überhäuft, als daß man sie noch mit der Schulaufsicht beladen sollte. Viele unter ihnen können treffliche Polizei-, Militär-, Civilbeamte seyn, aber im Schulwesen doch wenig Einsichten besitzen, und keine Neigung für ein Geschäft haben, welches doch selten gut besorgt wird, wenn man nicht mit Lust und Muße demselben obliegt. — Man weiß überdies, daß die Statthalter und Pfarrer an vielen Orten in wechselseitiger Spannung sind, und dieses läßt nicht viel Unparteilichkeit und Harmonie erwarten.

Wenn hingegen die Statthalter das Recht und die Pflicht haben, den Schulaufscheidern, wer sie auch seyen, an die Seite zu stehen, so können sie der Constitution gemäß, über dieselben wachen und sie unterstützen. Sollten übrigens einzelne Statthalter Müsse und andere Erfordernisse besitzen, so wird es allerdings sehr zweckmässig seyn, sie entweder zu Mitgliedern des Erziehungsraths und zu Schulinspektoren oder zu Gehülften zu wählen, denn ich wiederhole es noch einmal, in diesem Fach sollten nicht politische oder kirchliche Aemter, sondern bloß persönliche Eigenschaften der einzelnen Bürger, die Wahl der Anzustellenden bestimmen.

Aus dem bisher Gesagten kann man nunmehr auch abnehmen, in wiefern ich es für zweckmässig halte, die Prüfung der Schulmeister dem Ortspfarrer zu überlassen, wie es der grosse Rath erkennt hat. Es wäre meines Erachtens nicht schicklich, sie davon auszuschließen; weil sie doch den Unterricht der Jugend in der Gemeinde mit dem Schulmeister theilen sollen, und weil sie den Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde kennen; so werden sie mit Recht beigezogen, wenn es darum zu thun ist, einen künftigen Mitarbeiter anzustellen. Allein um aller Partheilichkeit oder auch nur dem Verdacht derselben zuvorzukommen, sollte immer ein oberer Schulaufscheider zugegen seyn, die Prüfung leiten und den Bericht darüber abfassen helfen. So würden dann hoffentlich auch die Uneinigkeiten vermieden, welche aus Argwohn, aus Localitätsgeist, aus persönlichen Absichten, u. s. w. den Pfarrer und die Municipalität trennen können. Bürger Gesezgeber, ersparet den Pfarrern diese Unannehmlichkeiten; ich versichere euch, daß sie oft die ersten Quellen ihrer Zermürbungen mit den Gemeinden sind, setzt sie in ein Verhältniß, wo sie gegen Mißtrauen und Feindschaft gedeckt sind, und wo sie dennoch durch Rath und Anweisung nützen können, wenn sie es wollen, und dazu tauglich sind.